

Organisationsreglement der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI) des World Trade Institute (WTI)

vom 22. Februar 2018 / 24. Mai 2018

Das World Trade Institute WTI, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 46 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)² sowie gestützt auf die Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI) vom 27. Januar 2009,

beschliessen:

GEGENSTAND

Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (im Folgenden GS EGI genannt).

ZWECK

Art. 2 Die GS EGI bezweckt die pluridisziplinäre Ausbildung und Förderung von Doktorierenden, die sich mit Fragen der wirtschaftlichen Globalisierung, Regionalisierung und Integration auseinandersetzen.

TRÄGERSCHAFT UND
FAKULTÄRE STUDIENPLÄNE

Art. 3 ¹ Die GS EGI wird gemeinsam vom World Trade Institute, von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät getragen.

² Weitere Fakultäten der Universität Bern können als Trägerinnen der GS EGI beitreten.

³ Die Trägerfakultäten erlassen gestützt auf ihre Rechtsgrundlagen je eigene Studienpläne für die in ihrem Fachbereich im Rahmen der GS EGI durchgeführten Doktoratsprogramme.

LEISTUNGSaufTRAG

Art. 4 Das World Trade Institute führt die GS EGI. Die Doktoratsprogramme der beteiligten Fakultäten bilden die Bestandteile der Graduate School.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

AUFNAHME IN DAS
DOKTORATSPROGRAMM

Art. 5 Die Aufnahme in die Doktoratsprogramme der GS EGI wird in den entsprechenden Rechtsgrundlagen der Fakultäten, die das Programm anbieten, geregelt.

PROGRAMMLEITUNG

Art. 6 ¹ Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist das operative Leitungsorgan der Doktoratsprogramme innerhalb der GS EGI. Sie oder er wird vom Academic Committee des WTI ernannt und angestellt und untersteht diesem.

² Die Programmleitung hat die folgenden Aufgaben:

- a* sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den betreuenden Dozierenden die Tätigkeiten des Doktoratsprogramms,
- b* sie nimmt die Bewerbungen zur Promotion gemäss den anwendbaren Artikeln der Promotionsreglemente entgegen und stellt Antrag auf Aufnahme in das Doktoratsprogramm beim Academic Committee des WTI,
- c* sie berät die Doktorierenden insbesondere beim Abschluss und bei der Einhaltung der Doktoratsvereinbarung und ist für die Administration der Doktorierenden zuständig,
- d* sie organisiert die Doktorandenseminare,
- e* sie holt die Gutachten für die Dissertationen ein,
- f* sie nimmt die Anmeldungen zu den wissenschaftlichen Kolloquien entgegen, soweit gemäss dem anwendbaren Promotionsreglement ein solches vorgesehen ist,
- g* sie erstellt das Budget für das Doktoratsprogramm und legt es dem Academic Committee zur Annahme vor,
- h* sie vertritt das Doktoratsprogramm gegen aussen,
- i* sie rapportiert an das Academic Committee.

ACADEMIC COMMITTEE

Art. 7 ¹ Das Academic Committee des WTI ist das strategische Leitungsorgan der GS EGI. Es besteht aus mindestens 3 Professorinnen oder Professoren, welche die Disziplinen Recht, Ökonomie und Politikwissenschaften vertreten. Es wird geleitet vom WTI Director of Studies und hat folgende Aufgaben:

- a* es bestimmt die thematische Ausrichtung der Doktorandenseminare,
- b* es wählt die Programmleitung,
- c* es genehmigt das Budget und die Jahresrechnung,
- d* es bespricht Schwierigkeiten und schlichtet Konflikte,
- e* es entscheidet über die Kooperation mit anderen Universitäten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

EXECUTIVE COMMITTEE

Art. 8 Das Executive Committee des WTI (Art. 5 der Rahmenordnung WTI) bestimmt und ernennt die Mitglieder des Academic Committee.

WISSENSCHAFTLICHE
BETREUUNG

Art. 9 Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorierenden durch Dozierende und die Doktoratsleistung erfolgen nach Massgabe des jeweils anwendbaren fakultären Promotionsreglements und entsprechend den Regeln des jeweiligen Fachbereichs. Dies wird von der Programmleitung unterstützt.

KOOPERATIONEN

Art. 10 Die GS EGI kann Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten in Europa und ausserhalb abschliessen, um den Doktorierenden Forschungsaufenthalte zu ermöglichen. Die Genehmigung durch die Universitätsleitung bleibt vorbehalten. In diesen Kooperationsvereinbarungen werden insbesondere der Erlass der Studiengebühren, der Zugang zur Infrastruktur und die Selbstfinanzierung des Aufenthalts durch die Doktorierenden geregelt.

BUDGET UND FINANZIERUNG

Art. 11 ¹ Das Budget wird dem Academic Committee zur Genehmigung vorgelegt.

² Das Academic Committee informiert das Executive Committee regelmässig über das Budget.

³ Die finanziellen Mittel werden aus dem Budget des WTI, der Unterstützung durch die Universität Bern und den eingeworbenen Drittmitteln der GS EGI zur Verfügung gestellt.

ADMINISTRATIVE ZUORDNUNG

Art. 12 Die GS EGI des WTI wird administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Departement für Wirtschaftsrecht) zugeordnet.

ÄNDERUNGEN DES
ORGANISATIONSREGLEMENTS

Art. 13 Änderungen des Organisationsreglements unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

INKRAFTTRETEN

Art. 14 Dieses Organisationsreglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Bern, 22. Februar 2018

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter V. Kunz

Bern, 24. Mai 2018

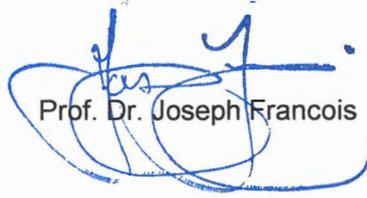
Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Fritz Sager

Bern, 24. Mail 2018

Im Namen des World Trade Institute
Der Managing Director:



Prof. Dr. Joseph Francois

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. August 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann